



gegen-missbrauch e.V. * Oberstr. 23 * 37075 Göttingen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Verein für Partner, Betroffene und Gegner von sexuellem Kindesmissbrauch

gegen-missbrauch e.V.
Oberstr. 23
37057 Göttingen
Tel 0551 - 500 65 699
Fax 0551 - 20 54 803

info@gegen-missbrauch.de
www.gegen-missbrauch.de

Bankverbindung:
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE56 2605 0001 0000 1264 33
BIC: NOLADE 21 GOE

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV)

gegen-missbrauch e.V. ist seit 16 Jahren einer der wenigen bundesweit arbeitenden Betroffenenvereine für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die von sexueller und sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Wir begrüßen es außerordentlich, dass aus dieser Fachexpertise heraus gegen-missbrauch e.V. die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf vom BMAS eingeräumt wird.

Vorbemerkungen:

Gewalt, insbesondere sexuelle/sexualisierte Gewalt, an Kindern und Jugendlichen stellt in aller Regel einen Straftatbestand dar, der nicht durch einen einmaligen Übergriff gekennzeichnet ist, sondern durch ein oft jahrelanges Martyrium, bei dem der Körper und die Seele von Betroffenen besondere Mechanismen entwickeln müssen, um diese Gewalt zu kompensieren, mit dem Ziel des Überlebens. Hier sind insbesondere Verdrängungsmechanismen zu nennen.

Ähnlich wie häusliche Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Lebenspartnerschaften, ist zudem das Thema „Kindesmissbrauch“ in der Gesellschaft noch hochtabuisiert, sodass Betroffene sich oftmals erst wesentlich später an Angehörige und Helfersysteme wenden, um hier die notwendige Unterstützung zu erhalten.

Diesen genannten Gewaltformen muss das soziale Entschädigungsrecht ebenso gerecht werden wie den neuen Herausforderungen der Digitalisierung, die neben allen Vorteilen auch ein neues Deliktfeld eröffnet, das für Betroffene ebenso traumatische Folgen haben kann.

Vollkommen zurecht erkennt der Ref-E die hochkomplexen Rechtsvorschriften im sozialen Entschädigungsrecht. Um hier aber für Betroffene Klarheit über Antragsverfahren und Leistungen zu definieren, muss der Ref-E in erster Linie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

1. Ein niederschwelliges Antrags – und Bearbeitungsverfahren muss definiert werden
2. Ein umfassendes, der Zeit angepasstes Leistungssystem, welches nicht hinter den Leistungen des BVG liegen darf

3. Klare und eindeutige Rechtsvorschriften, da dies nicht nur die Sozialgerichtsbarkeit entlasten würde, sondern Antragsteller*innen die hochbelastenden juristischen Verfahren ersparen kann
4. Keine Ausgrenzung bzw. Schlechterstellung von Betroffenen, da es nicht Sinn der sozialen Entschädigung sein kann und darf, Gewalttaten mit den daraus resultierenden Schädigungen zu bewerten.

Um aber auch generell den psychischen Belastungen, die oftmals auch retraumatisierend wirken können, entgegenzusteuern, hält es gegen-missbrauch e.V. für unbedingt notwendig, noch folgende Punkte in den Ref-E aufzunehmen:

1. Analog zu den Patientenrechten bzw. der Regelung im SGB IX müssen im zukünftigen sozialen Entschädigungsrecht Antragsdauer und Fristen definiert werden. Dies gilt auch für etwaige Widerspruchsverfahren.
2. Antragsteller*Innen müssen seitens des Leistungsträgers automatisch, in einem angemessenen Zeitraum, über den Sachstand des Verfahrens informiert werden.
3. Anträge nach dem SGB XIV werden in speziellen Kompetenzzentren bearbeitet. Die Mitarbeiter*Innen werden dauerhaft und fortwährend geschult. Für neue Mitarbeiter*innen gilt ein qualitativer Wissensstand als Voraussetzung.

Weiterhin muss in den verbundenen Zusatzvorschriften aufgenommen werden:

4. Freie Gutachterwahl durch den Betroffenen.
5. Verbindlich vorgeschriebene Fortbildungen, insbesondere zur Thematik Traumafolgen – und dadurch resultierende Störungen im Bereich von Gewalt gegen die sexuelle Selbstbestimmung an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der analogen und digitalen Welt.

Um den vorgenannten Punkten gerecht zu werden, bedarf es auch in den einzelnen Abschnitten des Ref-E entsprechende Ergänzungen, Änderungen und Streichungen, die wir hier näher definieren:

Zu § 5 Ref-E:

Gegen-missbrauch e.V. begrüßt außerordentlich die Aufnahme der „bestärkten Wahrscheinlichkeit“ (Absatz 4). Zur Beweiserleichterung für die Betroffenen regen wir hier an, bei Traumafolgestörungen wie z.B.:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Dissoziative Identitätsstörungen
- Angststörungen
- usw.

die bestärkte Wahrscheinlichkeit als gegeben anzusehen.

Grundlage dieser Anregung ist der allgemeine wissenschaftliche Konsens, dass Trauma und die dadurch resultierenden Störungen auf Gewalt, also einem schädigenden Ereignis zurückzuführen sind.

Diese o.g. Beispiele sollen regelmäßig durch den „Fachbeirat soziale Entschädigung“ (§122 REF-E) überprüft und ergänzt werden.

Zu § 14 Ref-E:

Die hier gewählten Definitionen sind eindeutig fehlinterpretiert. So hat der BSG schon eindeutig geklärt, dass „auch der "gewaltlose" sexuelle Missbrauch eines Kindes kann demnach ein tätlicher Angriff des § 1 Abs 1 S 1 OEG sein¹“

Zwar begrüßen wir die Aufnahme der psychischen Gewalt, die aber die Einschränkung über „schwerwiegend“ erhält. Der Ref-E begründet diese Einschränkung damit, dass sonst die Tatbestände ins Uferlose wachsen würden.

Die Bewertung, was schwerwiegend ist und was nicht, steht dem BMAS aber nicht zu, da hier die individuelle Lebensbiografie entscheidend ist. So kann Cybergrooming u.a. auch zum Suizid führen²

gegen-missbrauch e.V. bittet daher, alle Delikte von sexualisierter Gewalt, sowohl analog als auch digital, (§176 STGB ff.) anzuerkennen und dies auch in Abs 2 Nr. 2 kenntlich zu machen.

Zu § 15 Ref-E:

Wie schon ausgeführt birgt die Digitalisierung nicht nur Vorteile, sondern auch neue Gefahren. Das zukünftige SGB XIV muss somit auch die digitale Gewalt (die in der Regel nicht den tätlichen Angriff beinhaltet) abdecken, da insbesondere Kinder und Jugendliche hiervon betroffen sind. So werden 4 von 10 Kindern online belästigt³.

Daher regt gegen-missbrauch e.V. an, auch Betroffene mittels digitaler Medien der unter §14 definierten Formen gleichzustellen.

Zu § 18 Ref-E:

Dem Grundgedanken, den der Absatz 2 verfolgt, kann gegen-missbrauch e.V. durchaus folgen. Da sexuelle Gewalt hauptsächlich im familiären Kontext geschieht, gibt es hier aber durchaus vorstellbare Konstellationen, wo Betroffene, die die ihnen angetane Gewalt erst später realisieren (wie eingangs schon erklärt), durchaus noch im Tathaushalt leben (müssen).

gegen-missbrauch e.V. bittet daher, dem Grundsatz des Ausschlusses bei Betroffenen von häuslicher Gewalt zu folgen und den Tatbestand der sexuellen Gewalt ebenfalls als Ausschlusskriterium zu benennen.

Zu §19 Ref-E:

„Kindesmissbrauch“ und Vergewaltigungen sind in der Regel 4-Augen Delikte, die ohne objektive Beweise, also lediglich durch die Aussagen der Betroffenen, nachweisbar sind. Weiterhin werden

¹ U.a. BSG Urteil vom 18.10.1995 - 9 RVg 4/93

² <https://www.freitag.de/autoren/christian-fueller/ultimatives-tatmittel>

³ <https://www.innocenceindanger.de/fuer-medien-politik/>

diese Taten in der Regel durch Täter*Innen verübt, die der Familie und/oder dem sozialen Nahbereich zuzuordnen sind.

Zu der ohnehin schon belastenden Tatsache der Realisierung der angetanen Gewalt käme dann noch die betroffenenbelastende Situation im Strafverfahren.⁴ Zudem birgt das nicht betroffenengerechte Vorgehen im Strafverfahren die Gefahr der Retraumatisierung.

Weiterhin unterliegen z.B. Betroffene aus rituellen und organisierten Gewaltstrukturen anderen Dynamiken. Eine Strafanzeige würde hier oftmals mit einer Bedrohung von Leib und Leben gleichgehen.⁵

Betroffene, die von der Gewalt u.a. in Institutionen, Schulen und Heimen betroffen sind, werden teilweise auch von ihrem Umfeld sozial ausgegrenzt und als Nestbeschmutzer tituliert.

Diese Mechanismen hat auch der Europarat erkannt und in Art 18 Abs. 4 der Istanbul-Konvention gegen die „Anzeigepflicht“ entschieden. Die Konvention wurde von Deutschland am 11.10.2017 ratifiziert und ist seit 01.02.18 in Kraft. Gegen den oben zitierten Artikel wurden auch keine Vorbehalte geäußert.

Weiterhin lässt sowohl der Ref-E als auch die Begründung die Fragestellung der Auswirkung des Ausgangs des Strafverfahrens auf das Antragsverfahren vollkommen offen. Wegen der Besonderheit dieser Delikte erfolgen leider oft auch Einstellungen des Strafverfahrens nach dem „*in dubio pro reo*“ Grundsatz.

Daher fordert gegen-missbrauch e.V., Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von diesen Versagensgründen explizit auszuschließen.

Zu § 27 Ref-E:

Hier verweisen wir auf die entsprechende Passage im Koalitionsvertrag, die besagt: „Im Zuge der SER-Reform soll auch die Situation der Opfer sexueller Gewalt verbessert werden.“

Das bedeutet, dass das zukünftige SGB XIV nicht hinter den Leistungen des jetzigen BVG zurückbleiben darf. Wie diese Leistungen aussehen können, hat der Weisse Ring in seinem Eckpunktepapier klar definiert.⁶

Daher regt gegen-missbrauch e.V. an, unter dem Gesichtspunkt der Leistungsver schlechterung die §§ 45 – 102 SGB XIV-E entsprechend zu überarbeiten.

Zu § 32 Ref-E:

gegen-missbrauch e.V. erschließt sich nicht, warum der gute Ansatz des Fallmanagements im Ref-E nicht konsequent zu Ende gedacht wird.

Die allgemeine Auskunft – und Beratungspflicht ist ohnehin im SGB geregelt.

Um den Belastungen im Antragsverfahren gegenüber den verschiedenen Leistungsträgern entgegenzuwirken, sollte das Fallmanagement als Multiplikator und Lotse dienen. So müssten

⁴ https://weisser-ring-stiftung.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/wrsforschungsberichthp_1.pdf

⁵ <https://www.infoportal-rg.de/>

⁶ https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/entwurfsgbxiiwr.pdf

Betroffene ihre Lebensbiografie nicht mehrfach gegenüber den verschiedenen Trägern formulieren. Hier würde eine einmalige Schilderung genügen. Das Fallmanagement würde dann diese Informationen den verschiedenen Trägern nicht nur übermitteln, sondern auch benötigte Informationen einholen. Dies hätte einen eindeutig entlastenden Vorteil für Betroffene. Dadurch, dass der Fallmanager auch über andere Sozialleistungen informiert und unterstützt, wäre hier ein wirklicher Mehrwert für Betroffene zu verzeichnen.

gegen-missbrauch e.V. regt unter dieser Prämisse an, die Leistungen des Fallmanagements zu überarbeiten.

Zu § 37 Ref-E

In Absatz 1 ist der ledigliche Verweis auf andere Angebote außerhalb der Traumaambulanz ungenügend.

Gerade nach der Neuordnung der Psychotherapierichtlinien besteht auch innerhalb der Fachschaften große Unsicherheit.

gegen-missbrauch e.V. regt daher an, dass Traumaambulanzen sicherstellen müssen, das weitere Angebote ohne Wartezeit und ohne Psychotherapiesprechstunde sichergestellt sind, alleine schon um die erzielten Erfolge in der Traumaambulanz zu wahren.

Zu § 41 Ref-E:

Hier ist die bloße Fokussierung auf Fachberatungsstellen wider der Realität. Gerade in ländlichen Gebieten gibt es oftmals keine Fachberatungsstelle, geschweige eine spezialisierte. Weiterhin sind die Angebote innerhalb der Fachberatung für erwachsene Männer äußerst begrenzt.

gegen-missbrauch e.V. fordert daher die Kooperationsvereinbarungen auch mit alternativen Organisationen und Organen der Selbsthilfe auszuweiten.

Zu § 44 Ref-E:

Hier ist einerseits die Erweiterung des Katalogs zu begrüßen.

Leider werden aber für Betroffene wichtige Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Dies betrifft zum einen Assistenzhunde, aber auch tiergestützte Therapieformen.

gegen-missbrauch e.V. bittet daher um Klärung, ob z.B. die oben genannten Hilfsangebote unter den §44 SGB XIV-E fallen, bzw. ob eine Änderung des §44 Abs. 2 Nr. 1 von „psychotherapeutische Leistungen „in „therapeutische Leistung“ dies dann zulassen würde.

Zu § 84 Ref-E:

Unter der Prämisse der Klarheit und Rechtssicherheit für Betroffene ist der aufgezeichnete Grad der Schädigungsfolgen unschlüssig. Da im § 6 SGB XIV-E definiert wird das „ein bis zu fünf Grad geringerer Grad vom nächsthöheren Zehnergrad umfasst wird“ fehlt dieser Verweis sowohl im Ref-E, als auch in der Begründung.

gegen-missbrauch e.V. regt hier an, entweder auf §6 SGB XIV-E hinzuweisen bzw. einen GDS von 25 unter Abs.1 Nr. 1 zu deklarieren.

Zu §118 Ref-E:

Schadensersatz kann nur dann übertragen werden, wenn auch der Schädiger bekannt ist.

Grundvoraussetzung hierfür ist in aller Regel eine strafrechtliche Anzeige. Insofern verweisen wir auf unsere Argumentationen zum § 19 SGB XIV-E.

Für eine Rechtssicherheit für Betroffene bedarf es hier einer Absehung von der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen analog zum §127 Eckpunktepapier Weisser Ring⁷.

gegen-missbrauch e.V. regt hier an, explizit von der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt und vergleichbaren Gewalttaten abzusehen.

Zu §122 Ref-E:

Ein Fachbeirat ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere dass es sich bei den unter Absatz 2 Nr.1 genannten Mitgliedern des Fachbeirats um keine Regierungsorganisationen handeln soll.

Um aber den verschiedenen Gruppen von Gewaltopfern gerecht zu werden sollte der Abs 2 Nr. 1 erweitert werden.

gegen-missbrauch e.V. regt somit an, neben den unter Abs. 2 Nr. 1 genannten 5 Vertretern von Verbänden zusätzlich Vertreter von

- **Opfern von sexualisierter Gewalt**
- **Terroropfern**
- **Opfern von Gewalt mittels digitaler Medien**
- **Opfern von häuslicher Gewalt**

mit aufzuführen.

Zu §134 Ref-E:

Vollkommen unverständlich ist für gegen-missbrauch e.V. die Überführung des §§ 10, 10a OEG in das zukünftige SGB XIV-E.

Dass die immer wieder geforderte und auch versprochene Reform der sozialen Entschädigung mehrere Legislaturperioden andauerte, kann hier nicht zum Nachteil von Betroffenen dienen. Dies spiegelt sich besonders im Absatz 1 wieder, da hier vollkommen unverständlich Entschädigungsleistungen versagt würden, obwohl diese mittlerweile als Straftatbestand im StGB aufgenommen wurden.

Dies betrifft u.a. Opfer von psychischer und digitaler Gewalt. Es ist sicherlich nicht zu vermitteln, warum zeitgemäße Anpassungen im StGB durchgesetzt werden und nicht im Gleichklang zu Entschädigungsleistungen abgeglichen werden.

⁷ https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/entwurfsgbxiiiwr.pdf

Auch hat der Bundestag den Mut bewiesen, falsche Entschädigungstatbestände zu revidieren. Dies zeigt sich insbesondere an der Tatsache, dass das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) sowohl die Strafgesetzbearbeitung der Bundesrepublik Deutschland als auch der ehemaligen DDR berücksichtigt.

Weiterhin hat das BSG mit Urteil festgestellt das „Ein aus einer Inzestbeziehung geschädigt geborenes Kind hat Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz, wenn seine Zeugung Folge einer Gewalttat i. S. des § 1 OEG war⁸“. Für den Ref-E ist hier zu beachten, dass die Gewalttat aber im Gebiet der ehemaligen DDR stattfand und trotzdem Leistungen nach §1 OEG – und nicht § 10a OEG – ausgerechnet wurden.

Unverständlich ist auch, dass der Ref-E z.B. im § 35 anerkennt, dass z.B. in Fällen von sexuellem Missbrauch die schädigenden Ereignisse, als Überlebensmechanismus, oft über Jahre oder Jahrzehnte verdrängt werden können.

Folgerichtig wäre also beim zeitlichen Geltungsbereich den Realisierungszeitpunkt zu nennen und nicht den Zeitpunkt der Gewalttat. Dies bestätigt u.a. auch das LG Osnabrück im Falle von Schadensersatzzahlungen trotz Verjährung. Dies hat der BGH bestätigt⁹.

Weiterhin forderte auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages 2013 eine Änderung des OEG, die ausdrücklich die Betroffenenengruppe der „ehemaligen behinderten Heimkinder“ berücksichtigen sollte.¹⁰

Weiterhin setzt der § 134 Absatz 3 nicht nur die Schwerbehinderung voraus (GDS > 50), sondern auch den Nachweis über die alleinige Folge – was im Widerspruch zu den sonstigen Grundsätzen des SGB XIV-E steht und die Bedürftigkeit.

Des Weiteren stehen Leistungen nach §§ 10, 10a OEG normalen Leistungen nach, da sie weder einen Einkommensverlustausgleich beinhalten noch Freibeträge berücksichtigen, da diese Leistungen nicht unabhängig sind.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob hier weiterhin der bürokratische Aufwand nach der 50. Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem BVG einzureichen sind.

Weiterhin ist anzumerken, dass durch einen Verzicht auf die Härteklausele kein völlig neues Bearbeitungsfeld für die Versorgungsämter entstehen würde, denn schon heute müssen in Härtefällen lange zurückliegende tätliche Angriffe überprüft werden.

gegen-missbrauch e.V. fordert daher die komplette Streichung des §134.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Fock

1. Vorsitzender



⁸ BSG, Urteil vom 16. 4. 2002 – B 9 VG 1/01 R

⁹ BGH Urt. v. 04.12.2012, Az. VI ZR 217/11

¹⁰ Petitionsausschuss vom 16.01.2013 – hib 017/2013